

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herr Bundespräsident  
Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

8. November 2023

### **Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung: Anpassung der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit, zur obgenannten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist die Festlegung der Tarifstrukturen und -ansätze Aufgabe der Tarifpartner (Leistungserbringer und Versicherer). Nachdem mit Bezug auf Leistungen der Physiotherapie die Situation seit Jahren blockiert ist und zudem gute Gründe für eine Veränderung der Tarifstrukturen bestehen, ist es nachvollziehbar, dass der Bundesrat einen Eingriff vornehmen will. Der hauptsächliche Inhalt und die Zielrichtung der Vorlage, die Tarife in der Physiotherapie stärker zu differenzieren und zu präzisieren, sind für den Regierungsrat gut begründet und verständlich. Dabei werden in Variante 1 die Tarife nur teilweise, in Variante 2 dagegen konsequent zeitabhängig ausgestaltet, was klarer und transparenter und nach unserer Auffassung deshalb zu bevorzugen ist. Durch die feinere Abstufung nach oben ist Variante 2 für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ein wenig günstiger. Nicht mehr ersichtlich ist in dieser allerdings, zu welchem Zweck die Unterscheidung von allgemeiner und aufwändiger Physiotherapie noch dienen soll, da die Ansätze identisch sind und somit kein qualitativer Unterschied besteht.

Die Änderung wirkt sich durch die feinere Abstufung nach unten tendenziell zulasten der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer aus und verschärft – aus den Reaktionen im Vorfeld zu schliessen – die bereits bestehenden Konflikte mit den Krankenversicherungen. Eine einvernehmliche Festlegung der eigentlichen Tarife, die weiterhin Aufgabe der Tarifparteien bleibt, dürfte dadurch noch schwieriger werden. Es ist daher zu befürchten, dass die Kantonsregierungen gestützt auf Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) die Tarife werden festsetzen müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Jean-Pierre Gallati  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

z.K. an

- [tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch)
- [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)